Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Verkehr (LBV)

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Begleitetes Fahren mit 17 (Begleiter)

Ich beantrage für _____ (Antragsteller/in) als Begleiter zugelassen zu werden.

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Begleiters / der Begleiterin

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (3) sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Ort, Datum _____ _____
Unterschrift des Begleiters / der Begleiterin